

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2025

25.127

Postulat Yannick Berner, FDP, Aarau (Sprecher), Jacqueline Felder, SVP, Boniswil, vom 29. April 2025 betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Eltern von Kindern mit Behinderung; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Themas Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel und der besseren Ausschöpfung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern. Entsprechend stellt die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Stossrichtung im Entwicklungsleitbild (ELB) 2025–2034¹ dar. Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrifft auch Eltern von Kindern mit Behinderung.

Mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) verfügt der Kanton Aargau über eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Kinderbetreuung. Das KiBeG ist am 1. August 2016 in Kraft getreten, und die Umsetzung in den Gemeinden erfolgte auf das Schuljahr 2018/19. Es bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung der Integration und Chancengerechtigkeit von Kindern. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 KiBeG) und sich an den Kosten für die familienergänzende Betreuung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 KiBeG).

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots ist ein wichtiger Erwerbsanreiz. Ein tieferer Elterntarif hat zudem einen positiven Effekt auf die Erwerbsbeteiligung insbesondere der Mütter. Das zeigen diverse Studien aus der Schweiz² sowie auch die Elternbefragung in elf Gemeinden des Kantons Aargau (Studie INFRAS 2023, Kapitel 7.1.2 und Synthesebericht 2023, Kapitel 3.3 und 3.4).

¹ Das ELB 2025–2034 hat das Programm Aargau 2030 im Rahmen des ELB 2021–2030 abgelöst.

² Jacobs Foundation (Hg.). (2016): Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Autorinnen und Autoren: Stern, S., Gschwend, E., und Iten, R. (INFRAS), Bütler, M., Ramsden, A. (SEW), Zürich und St.Gallen, Jacobs Foundation (Hg.) (2018): Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen. Schlussbericht. Autorinnen und Autoren: Stern, S., Gschwend, E., Iten, R. und Schwab, Cammarano, S. (INFRAS), Zürich, Jacobs Foundation (2020): Whitepaper zur Investition in die frühe Kindheit: Fokus volkswirtschaftlicher Nutzen.

Mütter steigern dadurch ihr Humankapital und bezahlen mehr Steuern. Eine Reduktion der Elterntarife führt zu weniger hohen Abzügen für Drittbetreuungskosten, was die Steuereinnahmen des Kantons zusätzlich erhöht. Zudem erlaubt eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Müttern ohne lange Unterbrüche auch deren bessere finanzielle Absicherung im Alter. Die öffentliche Hand profitiert von einer erhöhten Erwerbsbeteiligung entsprechend nicht nur durch höhere Steuereinnahmen, sondern kann dadurch auch langfristig Sozialausgaben einsparen. Zudem stehen der Wirtschaft mehr Fachkräfte zur Verfügung.

Der Regierungsrat hat im Mai 2024 beschlossen, Unterstützungsmassnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu prüfen und zu erarbeiten. Diese sollen die Gemeinden, die für diesen Aufgabenbereich zuständig bleiben, bei der Umsetzung des KiBeG stärken. Das Departement Gesundheit und Soziales entwickelt derzeit in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Einbezug von Fachpersonen Massnahmen und geeignete Instrumente, um die Gemeinden bei der Umsetzung des KiBeG zu unterstützen. Weiter hat der Regierungsrat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, unterschiedliche Modelle der Finanzierung, darunter auch eine mögliche kantonale Mit- beziehungsweise Anschubfinanzierung, zu prüfen. Der Regierungsrat stützt seinen Beschluss auf die Ergebnisse der Initialstudie (INFRAS 2023) zu Angebot und Nachfrage der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau sowie auf Zusatzuntersuchungen des Departements Gesundheit und Soziales.³ Die Resultate zeigen, dass in den drei Bereichen "bedarfsgerechtes Angebot", "Finanzierung" und "Qualität" Handlungsbedarf besteht.

1. Situation im Kanton Aargau

Die Studie (Procap 2021)⁴ zeigt, dass häufig der Zugang zu familien- und schulergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen fehlt. Es kann davon ausgegangen werden, dass rund 5 % der in im Kanton Aargau lebenden Kinder von einer erheblichen Behinderung betroffen sind. Je nach verwendetem Behinderungs-Kriterium variiert dieser Anteil beträchtlich.

Die Hälfte dieser Kinder besucht – im entsprechenden Alter – eine Sonderschule, die andere Hälfte wird im Rahmen der Regelschule unterrichtet. Sonderschulen umfassen als Tagesschulen eine Mittagsbetreuung. Der Aufbau eines Betreuungsangebots an schulfreien Nachmittagen ist im Aufbau. Die Finanzierung der Tagesstruktur in den Sonderschulen richtet sich nach den Vorgaben des Betreuungsgesetzes (das heisst, es wird ein Elternbeitrag von Fr. 10.– pro Mittagessen verlangt). Für Kinder mit Behinderung, die eine Regelschule besuchen, besteht kein spezialisiertes Angebot. Im Vorschulalter besteht eine ambulante Versorgung von Kindern mit Behinderung mit heilpädagogischer Früherziehung und Logopädie im Frühbereich. Hingegen bestehen keine spezifisch auf Kinder mit Behinderung ausgerichteten institutionalisierten Betreuungsangebote. Entsprechend sind die Eltern darauf angewiesen, dass ihre Kinder mit Behinderung eine Kindertagesstätte besuchen können oder von Tageseltern betreut werden.

2. Entwicklungen auf nationaler Ebene

Die Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderung ist auch auf Bundesebene Thema. Im Rahmen der Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung ist eine Betreuungszulage vorgesehen.⁵ Die Vorlage des Nationalrats vom 6. Mai 2026 berücksichtigt allfällige Mehrkosten bei den Eltern von Kindern mit Behinderungen. Sie stützt sich diesbezüglich auf die tatsächlich anfallenden behinderungsbedingten Mehrkosten ab. Dabei sei entscheidend, wie stark der behinderungsbedingte Betreuungsaufwand erhöht sei. Die Betreuungszulage würde entspre-

³ www.ag.ch/familie > Vereinbarkeit von Familie und Beruf > Studie Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

⁴ www.procap.ch/angebote > Beratung-Information > Politik > Projekt Gleichstellung in der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen.

⁵ www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > 21.403 Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung.

chend um den Faktor 1,5–3 erhöht (vgl. Entwurf des Nationalrats vom 6. Mai 2025 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen [Familienzulagengesetz, FamZG], Art. 5 Abs. 2^{ter}). Anders als der Ständerat nimmt der Nationalrat zudem die sogenannten Programmvereinbarungen wieder auf. Mit diesen will der Bund unter anderem für die Kantone Anreize setzen. Er möchte die Kantone dabei unterstützen, institutionelle Betreuungsplätze auch für Kinder mit Behinderungen zu schaffen und auf diese Weise bestehende Lücken im Angebot zu schliessen (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. d Entwurf des Nationalrats vom 6. Mai 2025 zum Bundesgesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung [UKibeG]). Das Departement Gesundheit und Soziales bezieht die Entwicklungen auf nationaler Ebene in das Projekt Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit ein.

3. Handlungsbedarf

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass insbesondere im Vorschulbereich die ungedeckte Nachfrage nach familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderung gross ist. Auch bei der ergänzenden Betreuung im Schulalter bestehen Lücken. Die Nutzung der Angebote hängt neben der Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen auch vom Preis sowie der Qualität der Angebote ab.

Die Invalidenversicherung (IV) kann die betroffenen Eltern über die Hilflosenentschädigung und/oder einen Intensivpflegezuschlag finanziell unterstützen, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Die IV kann weiter Hilfsmittel und – sofern sie eine Hilflosigkeit festgestellt hat – Assistenzen⁶ finanzieren. Diese Hilfen sind abhängig vom Schweregrad der Behinderung. Dennoch bleiben Eltern von Kindern mit Behinderung häufig – auch finanziell – herausgefordert.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen und die Berücksichtigung des Anliegens in den laufenden Arbeiten im Projekt Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu prüfen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Das Departement Gesundheit und Soziales bezieht die Forderungen der Postulantinnen und Postulanten wie vorgesehen in die laufenden Arbeiten im Projekt Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit ein. Der Regierungsrat wird Ende 2025 über das weitere Vorgehen bezüglich Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung befinden. Eine allfällige notwendige Gesetzesänderung würde der Regierungsrat dem Grossen Rat bis Ende 2026 unterbreiten. Für die Bearbeitung des Postulats würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'805.–.

Regierungsrat Aargau

⁶ Assistentinnen und Assistenten unterstützen Menschen mit Behinderung bei allen Tätigkeiten des Alltags, zum Beispiel im Haushalt, bei der Arbeit, in der Schule oder in der Freizeit. Dadurch können Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen.